

# RS OGH 2003/1/23 6Ob111/02w, 6Ob21/14b, 6Ob253/16y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2003

## Norm

AktG §220 Abs3

GmbHG §98

## Rechtssatz

Für die Fristwahrung ist nicht unbedingt die vollständige Anmeldung notwendig, wenn fehlende Unterlagen nachgereicht werden können. Nur bei schwerwiegenden Mängeln (wie beim Fehlen des Verschmelzungsvertrages oder des Umwandlungsplanes überhaupt), die einen Verbesserungsauftrag des Firmenbuchgerichtes im Sinn des § 17 FBG ausschließen, kann die neunmonatige Frist des § 220 Abs 3 AktG nicht gewahrt werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 111/02w  
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 111/02w
- 6 Ob 21/14b  
Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 21/14b  
Vgl; Beisatz: Die Errichtung eines Notariatsaktes ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Verschmelzungsvertrags. Wird die Form nicht eingehalten, liegt gar kein wirksamer Verschmelzungsvertrag vor. (T1); Veröff: SZ 2014/11
- 6 Ob 253/16y  
Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 253/16y  
Vgl; Beisatz: Hier: Verschmelzung von zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Der Gesellschafterbeschluss nach § 98 GmbHG kann nicht außerhalb der Neunmonatsfrist des § 220 Abs 3 AktG nachgetragen werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117286

## Im RIS seit

22.02.2003

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)